

Satzung des Vereins SimSaalaBUNT

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **SimSaalaBUNT** (Bühne, Umwelt, Nachbarschaft, Toleranz)

Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Schwerin) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V.". Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Sitz des Vereins ist 23923 Schönberg i. Meckl.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften. Zwecke des Vereins sind die Förderung von

- a) Kunst und Kultur,
- b) Umweltschutz,
- c) Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Angebote, v.a. im und um den denkmalgeschützten Saal am Schönberger Oberteich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. vielfältige Kulturveranstaltungen (Konzert, Theater, Ausstellung, Lesung)
- b. Praxisnahe Vorträge, Workshops und Gemeinschaftsaktionen (Gartenpflege, Müllvermeidung, Upcycling, Reparaturcafé o.ä.)
- c. partizipatives, inklusives Angebot für interkulturelle Begegnung, „Fest ohne Grenzen“, „Offene Bühne“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Menschenrechten. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet die Mitgliedschaft nur solchen Personen an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Vereinsmitglied kann auf dieser Grundlage jede natürliche oder juristische Person ab 16 Jahren werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten, der auch darüber entscheidet. Im Falle einer Antragsablehnung, die keiner Begründung bedarf, besteht die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet. Eine natürliche oder juristische Person kann auch die Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder sind solche Personen, die freiwillig den Verein finanziell oder materiell unterstützen.

Auf begründeten Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der Ausgaben kann der Verein Beiträge erheben.

Die Höhe und die Fälligkeit eines einmaligen Aufnahmebeitrages und/oder eines Jahresbeitrages wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Ehren- und Fördermitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt werden. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge im Verzuge sind, werden einmal an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit Eingang der Kündigungserklärung beim Vorstandsmitglied.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Rechte und Pflichten als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, wie Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder die Mitgliedschaft in demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen. Ebenfalls die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, aber auch Beitragsrückstände.

Wird über ein Mitglied des Vereins durch den Vorstand des Vereins ein Ausschlussverfahren eröffnet, so ist dies dem Mitglied mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Das Mitglied erhält Gelegenheit sich innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend ab Zustellung der Mitteilung, zum Sachverhalt zu äußern. Wird das Ausschlussverfahren auch nach Erhalt und Bewertung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes fortgeführt, so bedarf der Ausschluss eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zuvor hat das betroffene Mitglied nochmals die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung zu den vorgebrachten Ausschlussgründen zu äußern. Das Mitglied wird in Textform und begründet über das Ergebnis informiert; weitere Rechte bestehen nicht.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dem Verein gehörende Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben. Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung von geleisteten Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder anteiligem Vereinsvermögen besteht nicht. Das Mitglied hat seinen fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere offene Beitragszahlungen zu leisten.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mehr als 50 Prozent der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Diese Versammlung hat innerhalb von zwei Wochen nach Erfüllung der Voraussetzungen stattzufinden.

Jede Mitgliederversammlung kann gemäß § 32a BGB auf Beschluss des Vorstandes in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Er teilt dies in der Einladung den Mitgliedern mit. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Postadresse bzw. rechtzeitiges Versenden per E-Mail auf die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des Schriftführers – auf Beschluss des Vorstandes geleitet.

Stimmrecht haben alle Mitglieder und Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung inkl. Kassenprüfbericht
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Neuwahl des Vorstandes
4. die Wahl von Kassenprüfer
5. die Beitragsordnung
6. den Ausschluss von Mitgliedern
7. Anträge auf Satzungsänderungen
8. den Antrag auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Abstimmungsmodus (offene Stimmabgabe per Handzeichen oder geheime Stimmabgabe) entscheiden die erschienenen Mitglieder bei Beginn der Versammlung. Wünscht eine Person geheime Stimmabgabe, so leistet die Versammlung dem Folge.

Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Erhält bei einer Wahl mit mehreren Bewerbern kein Kandidat mehr als 50 Prozent der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten hatten.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss mindestens die anwesenden Personen, den Ort, den Termin der Versammlung, die Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festhalten.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen: der vorsitzenden, der stellvertretend vorsitzenden, der schriftführenden und der die Kasse führenden. Immer zwei von ihnen

sind gemeinsam berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sind aber nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Erstellung des Jahresberichtes zur Mitgliederversammlung,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. die Aufnahme der Mitglieder,
6. die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen auf Gehalts- oder Honorarbasis. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat die/der Vorsitzende.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister durch das Amtsgericht oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen durchzuführen.

Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000 Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Mit seiner Wahl zum Vorstand verpflichtet sich jedes Vorstandsmitglied und damit der Vorstand als Ganzes, die mehrheitlichen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und anderen Institutionen zu vertreten. Persönliche Interessen werden dabei nicht verfolgt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Ehren- und Fördermitglieder können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Vorstandsmitglied amtiert nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers kommissarisch.

Scheidet mindestens ein Mitglied während seiner Wahlperiode dauerhaft aus dem Vorstand aus, ist durch den Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächstfolgenden Wahlversammlung in den Vorstand zu berufen, soweit in der Restlaufzeit für die Arbeit wichtige Beschlüsse zu fassen wären. Der Nachfolger tritt in die Restlaufzeit der Beauftragung des Vorgängers ein und kann sich nach Ablauf der Restlaufzeit der Wiederwahl auf der nächsten Wahlversammlung stellen.

Der Vorstand tritt in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, zusammen. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung einberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Analogie zu § 7 Pkt. 11 zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Mitglieder des Vorstandes empfohlene Versicherungen wie eine D&O-Versicherung abschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine im Innenverhältnis wirkende Geschäftsordnung, insbesondere zur Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder, zu geben.

§ 9 Vergütung und Aufwendungsersatz im Verein

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann den Mitgliedern des Vorstandes für die Erledigung der Vorstandsarbeit die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben gegen Vorlage der Einzelnachweise gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Aufwendungsersatz i.S.d. §§ 27 Abs. 3, 670 BGB i.V.m. EStG in der jeweils gültigen Fassung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz unterliegt einer Ausschlussfrist von 3 Monaten, beginnend mit seiner Entstehung. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer für ein (1) Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Stellen sich nicht genug Kandidaten zur Wahl bzw. werden nicht genug Kassenprüfer gewählt, steht dem Vorstand das Recht zur Berufung einer unabhängigen Person zu, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse, die Kassen- und Buchführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben.

Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist nach der Berichterstattung über die Kassenprüfung von den Kassenprüfern zu stellen.

§ 11 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Fachbeirat zu schaffen.

Der Fachbeirat sollte aus maximal 5 Mitgliedern bestehen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 12 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.

Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landkreis Nordwestmecklenburg zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. April 2025 in Schönberg/Meckl. beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin in Kraft.